

## Mediationsvereinbarung

zwischen

1. Name, Anschrift

(Mediand zu 1.)

2. Name, Anschrift

(Mediand zu 1.)

und

3. Dipl.-Ing. Bernd Grübe  
Sachverständiger für die Technische Gebäudeausrüstung und Wirtschaftsmediator  
Anton-Bruckner-Straße 4 in 61118 Bad Vilbel

(Mediator)

Zwischen den vorgenannten Mediationsbeteiligten wird folgende Vereinbarung geschlossen:

### Präambel

Die Medianden sind hier, um interessengerechte Lösung zu finden. Die Medianden streiten über folgenden Sachverhalt

...

Die Medianden streiten insbesondere über

...

Die Medianden wollen versuchen, die Streitigkeiten hierüber in einem außergerichtlichen Mediationsverfahren einvernehmlich beizulegen.

### 1 Rolle des Mediators

Die Medianden verfolgen das Ziel, mit Unterstützung des Mediators eine eigenverantwortliche Konfliktbewältigung zu erreichen. Ihnen ist bekannt, daß der Mediator keine Entscheidungskompetenz besitzt, sondern als neutraler Vermittler die Suche nach einer interessengerechten Einigungsmöglichkeit fördert. Die Gespräche finden regelmäßig gemeinsam statt. Die Medianden sind damit einverstanden, daß der Mediator bei Bedarf auch vertrauliche Einzelgespräche mit den einzelnen Medianden führen kann. Den Medianden ist bekannt und bewußt, daß der Mediator keine rechtliche Beratung vornehmen wird.

Es liegt im eigenen Ermessen eines jeden Medianden, die Mediation ganz oder in Teilen in Begleitung seines Parteianwaltes durchzuführen. Sollten im Rahmen der Mediation aus Sicht eines Medianden rechtliche Fragen zu erörtern sein, obliegt es den Medianden, ihre Rechtsberatung durch ihre Parteianwälte vornehmen zu lassen.

Der Ablauf der Mediation im Einzelnen wird von den Medianden und der Mediatorin im Einvernehmen festgelegt.

## 2 Verhandlungsstil

Die Medianten verpflichten sich, die Mediation durch einen von Fairneß, Offenheit und gegenseitigen Respekt geprägten Verhandlungsstil zu fördern. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft der Medianten, die Informationen offen zu legen, die die Einigungschancen erhöhen können

## 3 Vertraulichkeit

Alle Beteiligten verpflichten sich, über den Ablauf der Mediation und die in ihr abgegebenen Erklärungen (Mediationsinterna) Verschwiegenheit zu wahren, das gilt insbesondere für Vorschläge, Zugeständnisse, Vergleichsangebote und ähnliche Äußerungen eines Beteiligten sowie die Reaktionen hierauf. Auch in einem etwaigen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren dürfen diese Vorgänge nicht vorgetragen werden. Der Mediator verpflichtet sich darüber hinaus, Informationen, die nur ihm im Vertrauen von einem Beteiligten zugänglich gemacht wurden, entsprechend vertraulich zu behandeln. In einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren wird kein Beteiligter einen anderen Beteiligten als Zeugen über vertrauliche Inhalte des Mediationsverfahrens benennen oder den Mediator von seiner Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.

Sollte im Laufe des Mediationsverfahrens die Hinzuziehung weiterer Personen für sinnvoll erachtet werden, bedarf die Teilnahme dieser Personen der vorherigen Zustimmung aller Medianten.

## 4 Gerichtsverfahren

Während des laufenden Mediationsverfahrens verpflichten sich die Medianten, keine rechtlichen Maßnahmen gegeneinander einzuleiten. Hiervon ausgenommen sind Rechtsbehelfe, die zur Wahrung von Rechtspositionen (z.B. Wahrung einer Ausschlussfrist) geboten sind sowie Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Sollte eine solche Maßnahme ergriffen werden, verpflichten sich die Medianten, die gegnerische Partei umgehend zu informieren. Sofern von den Medianten bereits rechtliche Schritte eingeleitet wurden, haben sich die Medianten hierüber zu informieren. Die Medianten verpflichten sich, diese während der Dauer des Mediationsverfahrens nicht weiter zu betreiben, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen (§251 ZPO) und keine weiteren konfliktverschärfenden Maßnahmen zu ergreifen

## 5 Freiwilligkeit

Die Medianten können die Mediation jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Mediator beenden. Der Mediator kann die Mediation durch schriftliche Erklärung gegenüber den Medianten beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, daß eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Medianten nicht zu erwarten ist.

## 6 Mediationsergebnis

Wenn die Medianten zu einer einvernehmlichen Konfliktlösung finden, wird der Mediator das Ergebnis der Mediation auf Wunsch der Medianten zu Beweis Zwecken schriftlich dokumentieren und von den Medianten unterzeichnen lassen. Sollten noch notwendige Schritte zur rechtsverbindlichen Umsetzung des Mediationsergebnisses erforderlich sein, werden die Medianten

die entsprechenden Handlungen unverzüglich vornehmen bzw. die entsprechende externe Beratung durch ihre Anwälte hierüber in Anspruch nehmen. Insofern wird noch einmal ausdrücklich auf die Neutralität der Mediatorin gemäß der Ausführung in der Präambel hingewiesen.

## **7 Kosten**

Der Mediator erhält für die Durchführung des Mediationsverfahrens (Besprechungen, Vor- und Nachbearbeitung, Telefonate etc.) eine Vergütung in Höhe von 275,00 EUR je Stunde zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, angefangene Stunden werden je 1/4 abgerechnet. Die Medianden erhalten mit der Abrechnung einen entsprechenden Tätigkeitsnachweis.

Macht der Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens den Umständen nach angemessene Aufwendungen (Reisekosten, Raummiete etc.) geltend, so sind die Medianden zum Ersatz verpflichtet. Reisezeit wird mit dem vorgenannten Stundensatz in Rechnung gestellt. Unabhängig davon werden Reise- und Übernachtungskosten in tatsächlicher Höhe gezahlt, wobei bei Bahnfahrten die Benutzung der 1. Klasse und bei Flugreisen die Benutzung der Business-Klasse vereinbart wird. Für die Benutzung des eigenen PKW wird eine Vergütung von 0,80 EUR je Fahrt-Kilometer in Rechnung gestellt.

Zu Beginn des Mediationsverfahrens kann der Mediator einen angemessenen Vorschuß auf die Vergütung und Aufwendungsersatz in Anspruch nehmen. Auf die Vergütung und die zur Durchführung des Mediationsverfahrens angemessenen Aufwendungen haben die Medianden dem Mediator auf Verlangen weiteren angemessenen Vorschuß zu leisten. Der Mediator ist berechtigt, Zwischenabrechnungen über die bisherige Tätigkeit zu stellen.

Die Kosten des Mediationsverfahrens werden von den Medianden (Mediand zu 1. und Mediand zu 2.) je zur Hälfte getragen. Die Medianden haften jedoch im Verhältnis zum Mediator als Gesamtschuldner. Gesamtschuldner bedeutet, daß die Medianden den Vergütungsanspruch gemeinsam schulden, der Mediator seinen Vergütungsanspruch jedoch gegen jeden Einzelnen in voller Höhe geltend machen kann. Im Innenverhältnis sind sich die Medianden einig, daß jeder den Vergütungsanspruch der Mediatorin zu jeweils zur Hälfte erfüllt. Es steht den Medianden frei, im Rahmen der Mediation über die Kostentragung eine abweichende Regelung zu treffen.

Für Mediationstermine, die weniger als 48 Stunden vor dem verabredeten Termin von einem der Medianden unter 1.) oder 2.) abgesagt werden, wird ein Ausfallhonorar in Höhe von pauschal 500 EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Ein darüberhinausgehender Anspruch auf Ersatz von Kosten für Aufwendungen, die dem Mediator bereits entstanden sind oder noch entstehen (z.B. Kosten für die Anmietung von Räumen) bleibt unberührt.

## **8 Elektronischer Schriftverkehr**

Die Medianden werden darauf hingewiesen, daß ihre personenbezogenen und sonstigen mediationsbezogenen Daten vorübergehend gespeichert werden (§§ 28, 33 BGG). Die Medianden sind damit einverstanden, daß diese Daten durch den Mediator zum Zwecke der Bearbeitung des Mandats verarbeitet werden.

Der Mediator weist darauf hin, daß unverschlüsselte E-Mails bei der Datenübertragung durch Dritte eingesehen werden können. Die Medianden stimmen mit der Abgabe der E-Mail-Adresse und der Unterzeichnung dieses Hinweises der Durchführung eines unverschlüsselten E-Mail-Verkehrs zu. Soweit zur Übermittlung einer E-Mail Dritte eingeschaltet werden, entbinden die Medianden den Mediator von der gesetzlichen Schweigepflicht.

## 9 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Der Mediator bewahrt die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit von den Medianden oder von Dritten erhaltenen Unterlagen und Schriftstücke drei Jahre lang auf, berechnet ab dem Ende des Mediationsverfahrens.

Der Mediator behält sich vor, die Unterlagen dem bzw. den Medianden bereits vorher zur Entlastung zurückzugeben. Handakten und Rechnungen werden fünf Jahre lang aufbewahrt.

## 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Mediators für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln und für sämtliche Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit ist unbeschränkt. Im übrigen wird die Haftung des Mediators für den Fall der einfachen Fahrlässigkeit in jedem einzelnen Schadensfalle auf einen Höchstbetrag von EUR 1 Mio. (in Worten: eine Million Euro) beschränkt. Bei mehreren einzelnen Schadensfällen ist die Summe auf EUR 2 Mio. begrenzt.

Die Medianden werden darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, die Haftpflichtsumme im Rahmen einer Exzedentenversicherung auf Wunsch der Medianden zu erhöhen. Die Einzelheiten hierzu sind zwischen den Beteiligten gegebenenfalls abzustimmen.

Für die Einhaltung von Fristen, die die Medianden mitteilen, und für Verluste von Unterlagen/Akten durch Brand oder Diebstahl wird die Haftung des Mediators ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Mediators vor.

## 11 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung der Medianden gegen Honorar- und Auslagenersatzansprüche des Mediators ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, haben alle Beteiligten eine Regelung zu treffen, die der Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung oder ihrer Aufhebung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, ebenso wie die Abbedingung der Schriftform selbst.

Bad Vilbel, den

---

Mediand zu 1.)

Mediand zu 2.)

Mediator